

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN – U 06/2022

Erstattung von Sv-Beiträgen und Qualifizierung während Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat mit der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung die aktuell geltenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld verlängert bzw. angepasst.

Wir haben in unserem Rundschreiben U 137/2021 am 25. November 2021 über die einzelnen Regelungen informiert. Wichtigste Änderung für Arbeitgeber: Die bisher vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gilt seit dem 01. Januar 2022 nicht mehr. Ab sofort werden nur noch 50 Prozent der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Erhöhte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Kurzarbeitende Betriebe können die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge um weitere 50 Prozent aufstocken und damit weiterhin die volle Erstattung der Beiträge erhalten, wenn Beschäftigte während der Kurzarbeit an einer beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen. Die Bundesregierung will damit einen zusätzlichen, finanziellen Anreiz zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen setzen.

Voraussetzung für die Aufstockung ist, dass entweder a) die Maßnahme mindestens 120 Stunden dauert und Maßnahme und Träger zugelassen ist, oder b) die Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel gemäß §2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorbereitet. Die Maßnahme darf erst während der Kurzarbeit aufgenommen worden sein, kann nach Abschluss der Kurzarbeit aber berufsbegleitend fortgesetzt werden.

Erstattung von Lehrgangskosten

Ebenfalls gefördert werden Lehrgangskosten. Gestaffelt nach Betriebsgrößen werden bis zu 100 Prozent der Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen während Kurzarbeit erstattet. Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten erhalten auf Antrag 100 Prozent, Betriebe mit zehn bis 249 Beschäftigten 50 Prozent,

Beschäftigten 15 Prozent der durch die Teilnehmer der Mitarbeiter entstehenden Lehrgangskosten erstattet. Höhere Zuschüsse sind im Falle von erhöhten Weiterbildungsbedarfen und Qualifizierungsvereinbarungen möglich. Eine weitere Erstattung von Kosten wie im Rahmen des Arbeit-von-morgen-Gesetzes nach § 82 SGB III ist darüber hinaus nicht möglich.

Prämie für Beschäftigte

Beschäftigte in Kurzarbeit mit Wohnsitz in Berlin, die an einer Qualifizierungsmaßnahme nach 106a SGB III teilnehmen können von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zusätzlich eine Weiterbildungsprämie erhalten. Bis zu 250 Euro pro Monat erhalten die förderberechtigten Beschäftigten zusätzlich zu ihrem Kurzarbeitergeld. Die Prämie wird dabei nicht auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes angerechnet. Damit will das Land Berlin die Bereitschaft der Beschäftigten zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zusätzlich fördern.

Zu Voraussetzungen, Förderung, Inhalten und mehr berät der Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur. Informationen sind auf den Seiten der [Arbeitsagentur](#) oder der [Homepage der UVB](#) zu finden. Informationen zur Berliner Weiterbildungsprämie finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck